

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2014  
GZ. BMF-310205/0232-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2831/J vom 23. Oktober 2014 der Abgeordneten Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die gestellten Fragen betreffend die Hypo Alpe Adria Bank S.p.A. (nachfolgend „HBI“) als vormalige Tochterbank der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nachfolgend „HBInt“, nunmehr HETA Asset Resolution AG) mit Sitz in Udine, Italien, können vom Bundesministerium für Finanzen nur beantwortet werden, sofern und soweit diese von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst sind. In Bezug auf selbstständige juristische Personen beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft (im Besonderen durch Wahrnehmung seiner Anteilsrechte in der Hauptversammlung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch beispielsweise nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Darüber hinaus können die gestellten Fragen vom Bundesministerium für Finanzen nur beantwortet werden, sofern und soweit nicht wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der

HBI, der HETA Asset Resolution AG (vormals HBInt) oder Dritter entgegenstehen könnten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich einzelne gestellte Fragen auf laufende gerichtsanhängige Verfahren sowie straf- und zivilrechtliche Untersuchungen beziehen, worüber vom Bundesministerium für Finanzen im Interesse der genannten juristischen Personen bzw. der Strafverfolgungsbehörden keine Auskünfte erteilt werden können.

Zu 1. bis 16.:

Am 27. März 2013 wurde das Bundesministerium für Finanzen erstmalig von der vormaligen HBInt über mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei Zinsberechnungen von Leasingverträgen gegenüber Kunden der HBI informiert. Der damalige Vorstandsvorsitzende berichtete in einem e-mail, dass die HBI eine interne Task Force, unter anderem als Anlaufstelle für möglicherweise betroffene Kunden, eingerichtet habe und dass die Banca d'Italia (als italienische Aufsichtsbehörde) eine Prüfung zur Banktransparenz eingeleitet habe. Der bisherige Generaldirektor und Administratore Delegato der HBI habe sein Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Gleichzeitig wurde vom damaligen Vorstandsvorsitzenden auch die Finanzmarktbeteiligung AG des Bundes (nachfolgend „FIMBAG“) mit gleichem Inhalt informiert. Am 28. März 2013 wurde vom Vorstand der vormaligen HBInt Auskunft zu weiteren Ergebnissen der bankinternen Untersuchungen sowie zur Nominierung eines neuen Vorstandsvorsitzenden der HBI erteilt.

Die Klärung der Sachverhalte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf mutmaßliche betrügerische Handlungen bei Zinsberechnungen gegenüber Kunden sowie die Einleitung entsprechender zivil- oder strafrechtlicher Schritte obliegt den Gremien der HBI, der italienischen Aufsichtsbehörde Banca d'Italia sowie den lokalen Strafverfolgungsbehörden. Dem Bundesministerium für Finanzen als Eigentümervertreterin der damaligen Muttergesellschaft HBInt wurden vom Vorstand der HBInt beginnend mit März 2013 wiederholt Auskunft über Zwischenergebnisse der Untersuchungen, die Gespräche mit der Banca d'Italia sowie die bilanziellen Auswirkungen schriftlich und in Gesprächsterminen erteilt. Auch die FIMBAG hat auf Grundlage der von der HBInt im Zuge der vertraglich festgelegten Auflagenkontrolle zur Verfügung gestellten Unterlagen mehrfach schriftlich Stellung genommen. Zum Inhalt dieser Berichte und Auskünfte kann vom Bundesministerium für Finanzen zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der HBI sowie

aufgrund laufender gerichtsanhängiger Verfahren sowie zivil- und strafrechtlicher Untersuchungen keine Auskunft erteilt werden.

Zu 17. bis 22., 24., 30. sowie 33. und 34.:

Gemäß Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 3. September 2013 ist das SEE-Netzwerk der damaligen Hypo Alpe Adria bis spätestens 30. Juni 2015 (Unterzeichnung der Verträge) bzw. 31. Dezember 2015 (Vollzug der Verträge) zu reprivatisieren. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden können, hat sich Österreich verpflichtet, dass ab dem auf den Ablauf der nicht eingehaltenen Frist folgenden Tag das Neugeschäft in diesen Einheiten (vollständig) eingestellt wird und ab diesem Zeitpunkt die für den Abbauteil geltenden Auflagen Anwendung finden. Im Zuge der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Erwirkung einer positiven Beihilfenentscheidung sowie zur Erreichung von längeren Verkaufsfristen für das SEE-Netzwerk wurde vom Vorstand der damaligen HBInt die Entscheidung getroffen, in der italienischen Tochterbank HBI per 1. Juli 2013 sämtliches Neugeschäft einzustellen und die HBI dem Abbauteil der damaligen Hypo Alpe Adria zuzuordnen.

Den Empfehlungen der Task Force Hypo Alpe Adria folgend wurde von der Bundesregierung am 18. März 2014 beschlossen, das SEE-Netzwerk so rasch wie möglich zu verkaufen, die übrigen Teile hingegen in eine deregulierte, privatrechtlich organisierte Kapitalgesellschaft überzuführen und langfristig wertschonend abzubauen.

Vor der Deregulierung der damaligen Muttergesellschaft HBInt war es aufgrund von Vorgaben der italienischen Aufsichtsbehörde Banca d'Italia erforderlich gewesen, den Mehrheitsanteil an der HBI, welche weiterhin über eine Bank-Konzession verfügt, an eine separate Holding-Gesellschaft zu übertragen.


Bezüglich einer Veräußerung des Mehrheitsanteils an der HBI an Dritte wurden zwar von der HBInt im ersten Halbjahr 2013 Überlegungen angestellt, jedoch steht die Beihilfeentscheidung vom 3. September 2013 einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der HBI entgegen. Auf Grundlage der Beihilfeentscheidung bzw. weiterer Gespräche mit der Europäischen Kommission können nur Veräußerungen von Portfolio-Teilen der HBI

vorgenommen werden, jedoch keine Gesellschaftsanteile an der HBI veräußert werden. Gegenwärtig werden daher keine weiteren Schritte zum Zwecke einer Veräußerung der HBI als eine Einheit gesetzt.

Zu 23., 25. bis 29., 31. und 32. sowie 35. bis 39.:

Stützungsmaßnahmen der Republik Österreich für die frühere Hypo Alpe Adria auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) wurden ausschließlich an die österreichische Muttergesellschaft HBInt geleistet. Eine direkte Maßnahme an die HBI wurde nicht vorgenommen bzw. wäre dies aufgrund des FinStaG auch nicht möglich gewesen. In welchem Ausmaß seit 2009 Wertberichtigungen im Portfolio der HBI vorzunehmen waren und von der damaligen Muttergesellschaft HBInt in der Folge Rekapitalisierungsmaßnahmen zu setzen waren, zur Geschäftsgebarung der HBI (in concreto Verwertung von Not leidenden Krediten und Finanzierungssicherheiten) sowie zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen HBI und HBInt (in concreto Forderungen und Patronatserklärungen) kann vom Bundesministerium für Finanzen zur Wahrung der wirtschaftlicher Interessen der HBI keine Auskunft erteilt werden. Seit 30. Oktober 2014 obliegt die Verwaltung und bestmögliche Verwertung der Anteile an der HBI der Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HBI als selbstständige juristische Person.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	2760/AB XXV-GR - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
	Datum/Zeit	2014-12-23T08:24:28+01:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	gaxU3AyDaGGIZQnJqr6o/dYDxJwXEU71SfgTOwjXeNVq6fuaa+mU2bDhEbossAq 0SQ9xfI38MQXz1ZUpiBciW6tyberOVvwBEcVE2osCD/4NiubUc3hiF9wsgJtMun c5AanLtsy79phW0w8Ou37T5dhAWII7Wp5oNWpegPKKhFKT0bTrsiSUfN8s3/V4C konEAIQxC6ws6wXdrG3/5OzS1f6YsMrNqQVMT68IKsw5R522HIFfA0+YA19Hbp0 uHDNmX6UTOQeBrLuapzHdLfBpdbgZMrLRzqip/q2SKLh7rD/OjRo/1jO9L7beO VXLkFNeS479pBrwmzCnuSVEFWaQ==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		